

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Wenden wir uns nun nach dieser kurzen Darlegung der bestehenden Verhältnisse — auf einzelne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen werden wir noch gelegentlich zurückkommen müssen — der Frage zu, wie ein Invalidenversorgungsgesetz beschaffen sein müßte, das den gegenwärtigen Verhältnissen und Anschauungen sowie billig zu stellenden Ansprüchen genügt.

Sowohl das geltende österreichische als auch das deutsche Gesetz vom 31. Mai 1906 sieht eine Abstufung der Invalidenrenten (und auch der Hinterbliebenenrenten) nach der Charge vor.

Mit Recht weist der verstorbene Minister Marchet in einer kurz vor seinem Tode erschienenen Broschüre darauf hin, daß eine derartige Bestimmung passend für ein Berufsheer ist. Nur das Arbeitseinkommen des Verletzten vor seiner Einberufung zum Kriegsdienst bildet für die Bemessung der Invaliden- oder Hinterbliebenenrente einen brauchbaren Maßstab.

Der Staatssekretär des deutschen Reichsschatzamt hat bereits eine Gesetzesvorlage zugesagt, die eine Berücksichtigung des Arbeitseinkommens des Invaliden oder Gefallenen bei der Bemessung der Rente ermöglicht.

Das Schweizer Bundesgesetz vom 23. Dezember 1914 über Militärversicherung bestimmt, daß das vom 30. Tage (eventuell erst nach Beendigung des Dienstverhältnisses berechnet) auszahlende Krankengeld, die Invaliden-, beziehungsweise Unfallrente und die Hinterbliebenenrente nach der Höhe des „dem Versicherten entgehenden Tagesverdienstes“ festgesetzt werde. „Einkommen aus ihrem Vermögen oder anderen Quellen, das durch Schädigung der Versicherten nicht geschmälert wird, fällt bei Berechnung des Tagesverdienstes nicht in Betracht.“ „Der Tagesverdienst kommt nur in Betracht, soweit er 8 Franken nicht übersteigt.“

Beide Bestimmungen erscheinen wohl vollständig gerechtfertigt: Nichtberücksichtigung arbeitslosen Einkommens und die Annahme einer Höchstgrenze für den der Berechnung zugrunde liegenden Tagesverdienst.

Schwierigkeiten mag hier nur die Feststellung der Grenze zwischen arbeitslosem und Arbeitseinkommen bei selbständigen Gewerbetreibenden und Landwirten machen.

Bei „selbständigen Kleinbauern, welche die Wirtschaft mit den Mitgliedern ihrer Familie und ohne fremde Hilfe besorgen, und selbständigen Gewerbetreibenden, welche keine Gehilfen beschäftigen“, wäre wohl das ganze Einkommen als Arbeitseinkommen anzusehen — ähnlich, wie das Gesetz vom 26. Dezember 1912 deren Angehörige jenen Angehörigen gleichstellt, deren Unterhalt im wesentlichen vom Arbeitseinkommen des Eingerückten abhängig war; in allen anderen Fällen ließe sich wohl ein Modus der Ermittlung finden durch Feststellung des Lohnes, den ein die Arbeit des Invaliden (oder Verstorbenen) verrichtender Arbeiter oder Angestellter erhalten müßte.

Es sei hier auch darauf hingewiesen, daß ein Festsetzen der Rente in fixer Höhe — wie sie das gegenwärtige Gesetz vor-